

# Besondere Geschäftsbedingungen Mobilfunk

versatel

V100 860/0210/01. Änderung vorbehalten.  
Gültig ab 02/2010 – Seite 1/2

## 1 Geltungsbereich/Vertragsabschluss

**1.1** Die nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen („Besondere Geschäftsbedingungen“) gelten für die der Versatel-Gruppe in Deutschland angehörenden Unternehmen, Versatel Süd GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel West GmbH sowie Versatel BreisNet GmbH, (nachfolgend „Versatel“ genannt). Details zu diesen Gesellschaften sind in der Fußzeile auf der letzten Seite dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

**1.2** Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Mobilfunkleistungen (nachfolgend „Versatel Mobilfunkdienstleistungen“ genannt), welche Versatel als optional zubuchbares Produkt-Modul zu den aktuellen Produkten über Festnetzanschlüsse (z.B. ISDN- und DSL-Produkte, ngn-Produkte) oder als Zusatzprodukt zu früheren Produkten über Festnetzanschlüsse der Versatel-Gruppe (im Folgenden „Festnetzprodukte“ genannt) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und aller anderen in Deutschland anwendbaren Rechtsvorschriften gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die jeweiligen produktbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die jeweiligen Festnetzprodukte.

## 2 Vertragsschluss

**2.1** Versatel Mobilfunkdienstleistungen werden ausschließlich in Verbindung mit einem Festnetzanschluss der Versatel angeboten.

**2.2** Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (z.B. E-Mail) erteilen. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche, als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete Annahmeerklärung der Versatel, spätestens jedoch mit Freischaltung des Mobilfunkdienstes zustande. Werden Versatel Mobilfunkdienstleistungen zusammen mit einem Neuauftrag für einen Festnetzanschluss beauftragt, erfolgt die Bereitstellung der Mobilfunkdienstleistungen zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Festnetzanschlusses.

**2.3** Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags, der Preisliste, der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen Mobilfunk, dieser Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweilige Festnetzprodukt (z.B. AGB ISDN- und DSL). Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

## 3 Leistungsarten/Leistungsumfang

**3.1** Die wichtigsten technischen Leistungsdaten der von Versatel angebotenen Mobilfunkdienstleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung Mobilfunk. Im Übrigen gilt folgendes:

**3.2** Der Signalisierungskanal dient zur Übermittlung von Informationen zur Steuerung des Verbindungsaufbaus, des Verbindungsabbaus und der technischen Einrichtungen im Mobilfunknetz.

**3.3** Die dem Kunden im Rahmen des Vertrags überlassenen Mobilfunkkarten werden dem Kunden zum vertrags- und funktionsgerechten Gebrauch überlassen. Sie bleiben Eigentum von Versatel und sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden umweltgerecht zu entsorgen oder auf Verlangen an Versatel zurückzugeben. Versatel darf sie jederzeit gegen eine Ersatzkarte austauschen.

## 4 Kundenkennwort/Legitimierung

Für telefonische Anfragen und Auskünfte zum bestehenden Vertrag sowie um bestimmte Änderungen im Rahmen des bestehenden Vertrags vornehmen zu können, wählt der Kunde ein Kundenkennwort („PINCode“).

## 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

**5.1** Ergänzend zu den Mitwirkungspflichten des Kunden, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Festnetzprodukten ergeben, ist der Kunde im Zusammenhang mit den Mobilfunkleistungen der Versatel im Übrigen verpflichtet:

- nur solche Endgeräte funktionsgerecht, entsprechend der jeweils zugrunde liegenden Bedienungsanleitung, zu verwenden, die für die Nutzung im Mobilfunknetz in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass nicht alle Endgeräte alle der angebotenen Leistungen unterstützen

- durch die Mobilfunkdienstleistungen keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder die Mobilfunkdienstleistungen in sonstiger Weise nicht missbräuchlich zu nutzen; der Kunde verpflichtet sich, insbesondere:
  - das Mobilfunknetz und seine logische Struktur und/oder die anderer Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen
  - keine Viren, unzulässige Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen
  - keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Markenrechte) zu verletzen; und
  - nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen
- die ihm überlassene Mobilfunkkarte(n) sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigungen zu schützen
- seine PIN- (Personal Identification Number) und seine PUK- (Personal Unlocking Key Number) Nummer, die ihm mitgeteilt werden, sowie sein Kundenkennwort geheim zu halten
- den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen seiner Mobilfunkkarte(n) unverzüglich unter Angabe seines Kundenkennwortes telefonisch oder per Fax mitzuteilen; eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PIN- der PUK-Nummer bzw. dem Kundenkennwort erlangt haben. Versatel wird die Mobilfunkkarte(n) unverzüglich sperren und dem Kunden eine neue Mobilfunkkarte gegen das in der Preisliste ausgewiesene Entgelt zur Verfügung stellen
- unterlässt der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung, hat er die Mobilfunkkarte(n) freiwillig aus der Hand gegeben oder hat er den Verlust, Diebstahl oder die unberechtigte Nutzung schuldhaft ermöglicht, so haftet der Kunde für alle nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte, die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung anfallen.
- die Leistungen nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen; ihm ist insbesondere nicht gestattet, mittels seiner Mobilfunkkarte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder Mobilfunkkarten in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, zu installieren. Gleiches gilt für den Anschluss von betrieblichen Telefonanlagen oder Datennetze (LAN/WAN) mittels sog. GSM-Gateways (SIM-Boxen, Least-Cost-Router) an das Versatel-Mobilfunknetz sowie die Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten jeglicher Art zwischen dem Mobilfunknetz und anderen öffentlichen Telekommunikations- oder IP-Netzen
- keine Verbindungen herzustellen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen an den Kunden zur Folge haben
- die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate),
- nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcast-dienste),
- nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte,
- nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält,
- nicht in einer Weise, die zu einer solchartigen Belegung einzelner GSM/UMTS-Zellen führt, dass andere Kunden von Versatel von der Inanspruchnahme des Mobilfunkservices dauerhaft ausgeschlossen werden, und
  - nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen.

## 5.2 Dem Kunden ist es nicht gestattet,

- die ihm zur Nutzung überlassene(n) Mobilfunkkarte(n) Dritten zur gewerblichen Nutzung ohne Zustimmung von Versatel, zur Alleinbenutzung oder zur auch nur vorübergehenden Nutzung zu überlassen
- die Mobilfunkdienstleistungen zu gewerblichen Zwecken zu vermarkten oder Dritten zur Vermarktung anzubieten, ohne dass dazu eine ausdrückliche schriftliche vorherige Einwilligung durch Versatel vorliegt. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass nur Teile der Mobilfunkdienstleistungen betroffen sind.

# Besondere Geschäftsbedingungen Mobilfunk

versatel

V100 860/0210/01. Änderung vorbehalten.  
Gültig ab 02/2010 – Seite 2/2

**5.3** Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Leistungen ist Versatel berechtigt,

- nach erfolgloser Abmahnung mit Fristsetzung die Mobilfunkkarten zu sperren,
- das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen,
- den durch die missbräuchliche Nutzung entstandenen Schaden geltend zu machen,
- Inhalte ggf. zu löschen und
- die zuständigen Behörden zu informieren.

## 6 Kreditlimit

Der Kunde kann für die unter seinem Vertrag erfassten Mobilfunkkarten in dem Tarif Handy-Flatrate ein monatliches Kreditlimit festlegen. Das festgelegte Kreditlimit kann für jede Karte getrennt vereinbart werden. Das Kreditlimit gilt für alle über die monatlichen Grundgebühren hinausgehenden Kosten (z.B. für Telefonate, die nicht über eine Flatrate abgedeckt sind oder die Versendung von SMS) und kann vom Kunden jederzeit geändert werden.

Vor Überschreitung des Kreditlimits wird Versatel den Kunden über das Erreichen des Kreditlimits unterrichten. Versatel ist berechtigt, die Mobilfunkkarte(n) bei Überschreitung des jeweiligen Kreditlimits alle variabel und nicht über eine Flatrate abzurechnenden Dienste ohne vorherige Anündigung sofort zu sperren. Die Sperre wird aufgehoben, sobald das Kreditlimit im Folgemonat durch den Kunden erneuert wurde. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sämtlicher anfallender Entgelte bleibt hiervon unberührt. Hat der Kunde ein Kreditlimit gewählt, so gelten folgende Einschränkungen:

- die Nutzung von Sonderrufnummern und Mehrwertdiensten (z.B. Daten-diensten über GPRS) in ausländischen Mobilfunknetzen („International Roaming“) ist nicht möglich
- (Mobil-)Telefonverbindungen zu Anschlüssen im Ausland sowie Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze („International Roaming“) ist nur insoweit möglich, als dies technisch möglich und mit dem jeweiligen ausländischen Netzbetreiber vereinbart ist. Hinsichtlich welcher Länder insoweit Einschränkungen bestehen, ergibt sich aus der aktuellen Preisliste.

## 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

**7.1** Der Vertrag über die Versatel Festnetz- und Mobilfunkdienstleistungen hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt der Freischaltung des Mobilfunkdienstes. Erfolgt keine Kündigung zum Ende der Mindestlaufzeit, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate und kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.

**7.2** Werden die Versatel Mobilfunkleistungen als optionales Produktmodul zusammen mit einem aktuellen Festnetzprodukt beauftragt, geht die Laufzeitregelung in Ziffer 7.1 der Regelung über die Vertragslaufzeit (Mindestvertragslaufzeit, automatische Verlängerung, Kündigungsfristen) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweilige Festnetzprodukt vor.

**7.3** Werden die Versatel Mobilfunkleistungen als optionales Produktmodul oder als Zusatzprodukt zu einem bestehenden Vertrag über ein Festnetzprodukt hinzugebucht, beginnt mit der Freischaltung der Versatel Mobilfunkdienstleistungen eine neue Vertragslaufzeit nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 7.1. Die neue Mindestvertragslaufzeit gilt für den Gesamtvertrag (Festnetzanschluss einschließlich sämtlicher gebuchter Produktmodule und aller unter dem Vertrag zusammengefasster Mobilfunkkarten). Die jeweiligen Regelungen über die Vertragslaufzeit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Festnetzprodukte treten insoweit außer Kraft.

**7.4** Bei nachträglicher Zubuchung weiterer Mobilfunkkarten beginnt mit Freischaltung der neuen Karten eine neue Mindestlaufzeit gem. Ziffer 7.1. Die Regelung über die Vertragslaufzeit gem. Ziffer 7.1 gilt für den gesamten Vertrag (Festnetz- und Mobilfunkanschluss) und alle unter dem Vertrag zusammengefasster Mobilfunkkarten.

**7.5** Die Kündigung des Vertrags erfasst, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, stets das gesamte Vertragsverhältnis einschließlich aller unter dem Vertrag zusammengefasster Mobilfunkkarten. Nebenkarten können nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit den in Ziffer 7.1 genannten Fristen zum jeweiligen Vertragsende gekündigt werden.

**7.6** Versatel bedient sich zur Erbringung der Mobilfunkleistungen des Mobilfunknetzes eines Mobilfunkpartners. Wird der Vertrag mit dem Mobilfunkpartner gekündigt, wird Versatel den Kunden in das Mobilfunknetz eines dritten Mobilfunkpartners migrieren. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine Einwilligung hierzu und bevollmächtigt Versatel, im Namen des Kunden alle eventuell hierfür erforderlichen Erklärungen gegenüber dem abgebenden Mobilfunkpartner und dem aufnehmenden Mobilfunkpartner abzugeben. Der Kunde verpflichtet sich in diesem Fall darüber hinaus, auf Anforderung von Versatel alle hierzu ggf. erforderlichen weiteren Erklärungen abzugeben und an der Migration mitzuwirken.

Der Inhalt der Mobilfunkleistungen und das Vertragsverhältnis zum Kunden bleibt von dieser Migrationsmaßnahme unberührt. Unter gewissen Umständen kann Versatel verpflichtet sein, im Falle einer Kündigung des mit dem Mobilfunkpartners bestehenden Vertrags dem Mobilfunkpartner die Übernahme des mit dem Kunden bestehenden Mobilfunkdienstvertrags anzubieten. Willigt der Kunde in diesem Fall nicht in eine Vertragsübernahme durch den Mobilfunkpartner ein, so hat Versatel das Recht, die Mobilfunkdienstleistungen außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Leistung bezüglich des Festnetzanschlusses bleibt hiervon unberührt. Die Höhe des monatlichen Entgeltes für den Festnetzanschluss sowie die sonstigen Konditionen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragschlusses für den Festnetzanschluss geltende Preisliste.

**7.7** Bei Umzug des Kunden innerhalb des Versorgungsgebiets von Versatel wird der Vertrag über die Festnetzleistungen vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit der Leistungen am Umzugsort, wie z.B. ausreichend vorhandene Anschlusskapazitäten an das Versatel-Teilnehmernetz, vollständig vorhandene Telekommunikationsleitungen mit ausreichender Leitungsqualität u.ä., grundsätzlich fortgeführt. Versatel wird die technische Realisierbarkeit nach der Umzugsmeldung prüfen und bei deren Vorliegen eine erneute Auftragsbestätigung abgeben. Ziffer 2.2 dieser Geschäftsbedingungen gilt entsprechend. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Festnetzleistung am Umzugsort besteht für Versatel erst nach Zugang einer erneuten Auftragsbestätigung. Versatel erhebt in diesem Fall eine Umzugsgebühr gemäß der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder nach einer Preisänderung gültigen Preisliste.

Ist eine Bereitstellung eines Festnetzproduktes am Umzugsort aus technischen Gründen nicht möglich, wird der Vertrag betreffend der Versatel Mobilfunkdienstleistungen gegen Zahlung einer entsprechenden monatlichen Grundgebühr für die Restlaufzeit bis zum ursprünglichen Laufzeitende als eigenständiger, isolierter Vertrag fortgesetzt. Der Umfang der Mobilfunkleistungen kann sich hierdurch ggf. reduzieren. Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung Mobilfunk. Die Höhe des reduzierten monatlichen Entgeltes ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste. Ein Verlängerung des Vertrags über die ursprüngliche Vertragslaufzeit hinaus ist nicht möglich. Die weitere Nutzung setzt den Abschluss eines neuen Vertrags über Mobilfunkleistungen zu neuen Konditionen voraus. Versatel ist nicht verpflichtet, derartige Mobilfunkleistungen anzubieten.

## 8 Rufnummernportierung

**8.1** Nach Beendigung seines Vertrags kann der Kunde seine Rufnummer einschließlich seiner Mailboxrufnummer bei einem anderen Diensteanbieter aktivieren lassen (Rufnummernportierung). Hierfür wird von Versatel ein Entgelt erhoben, das sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergibt.

**8.2** Für die Durchführung der Rufnummernportierung in ein anderes Netz muss das Vertragsverhältnis mit Versatel beendet und beim neuen Diensteanbieter ein wirksamer Auftrag zur Portierung gestellt worden sein. Dieser muss spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei Versatel vorliegen.

**8.3** Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrags mit Versatel durchgeführt wird und daher der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Mobilfunkleistungen anstelle von Versatel erbringt. In diesem Falle erfolgt keine Erstattung des anteiligen Grundentgeltes oder sonstiger Entgelte.

**8.4** Jegliche Haftung von Versatel für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von Versatel oder des anderen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.